

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0d1509a-7b73-3d76-abb5-bc172df250fe>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 283a StGB - Besonders schwerer Fall des Bankrotts

¹In besonders schweren Fällen des [§ 283 Abs. 1 bis 3](#) wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt
oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

